

Hinweise zur Förderfähigkeit und Beantragung von Mitteln aus der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) im Bereich Integration für niederschwellige Projekte für das Jahr 2024

1. Welche Ziele werden verfolgt?

Aus den Fördermitteln im Rahmen der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung werden niederschwellige Kleinvorhaben finanziert, die

- die Orientierung von (neu) zugewanderten Menschen stärken,
- den (neu) zugewanderten Menschen die deutsche Kultur näherbringen bzw. kulturellen Austausch ermöglichen,
- den Erwerb der deutschen Sprache fördern.

2. Welche Voraussetzungen gelten für den Erhalt der Förderung?

Innovative Projektidee oder Fortführung erfolgreicher Projekte mit besonderer **gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Bereich der Integrationsarbeit** sowie folgende Punkte:

- Projekt kommt ausschließlich Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises zugute.
- Nachhaltigkeit des Projektes ist gegeben.
- Inhaltliche Zustimmung der zuständigen Kommunalen Integrationskoordination (siehe Link <https://www.landratsamt-pirna.de/kommunale-integrationskoordination.html>) liegt vor.
- Eine zielgerichtete Einbindung von ehrenamtlichem Engagement ist wünschenswert.
- Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Einen Antrag können (**ehrenamtlich**) **engagierte Initiativen, Bündnisse, Vereine, kreisangehörige Gemeinden und Einzelpersonen** stellen.

4. Wie hoch ist die Förderung?

- Es werden Kleinprojekte **bis max. 3.500 €** gefördert; je Antragsteller sind max. zwei Anträge je Kalenderjahr möglich (für verschiedene Projekte).
- Ehrenamtlich getragene Deutschkurse werden mit Sachkosten bis max. 1000,-€ pro Jahr gefördert. Dabei können Aufwandsentschädigungen für höchstens 10 Monate/ehrenamtliche Person gefördert werden.
- Für eintägige Veranstaltungen gilt eine maximale Förderhöhe von 1.000 €, für zweitägige Veranstaltungen von 1.500 €.
- Eine Kofinanzierung der Projekte aus Eigenmitteln, Spenden oder durch Dritte ist **ausdrücklich** erwünscht.

5. Was ist förderfähig?

Förderfähig sind Sachkosten wie bspw.:

- Fahrtkosten innerhalb des Projekts, die nicht anderweitig finanziert werden können
- Honorare in geringfügigem Maße
- Aufwandsentschädigungen max. in einer Höhe in Anlehnung an das Ehrenamtsförderprogramm **„Wir für Sachsen“** (40,- €/Monat)
- Mietkosten, die im Rahmen des Projektes anfallen (keine Pauschalen)

- Porto- und Telefonkosten
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- geringwertige Wirtschaftsgüter (<810 Euro netto)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, die bereits über andere Fördermöglichkeiten vollumfänglich finanziert werden (Doppelförderung),
- Vorhaben, die durch den Schulunterricht, die Hochschullehre, ein Pflichtpraktikum oder eine Ausbildung abgedeckt sind,
- Vorhaben, die nicht den Grundwerten unseres Gemeinwesens entsprechen (Grundgesetz)
- Verpflegungs- sowie Übernachtungskosten (Übernachungskosten nur in Ausnahmefällen und ein angemessener Anteil)

6. Wie erhalte ich / erhält mein Verein die Förderung?

- Antragsformular downloaden (auf Webseite: <https://www.landratsamt-pirna.de/soziale-integration-ehrenamt.html>)
- ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift der vertretungsberechtigten Person postalisch im Sozial- und Ausländeramt, Referat Asylleitung und Unterbringung, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna einreichen
- **Frist zur Zusendung des Antrages: mindestens 6 Wochen vor Projektbeginn!**

7. Was ist sonst noch zu beachten?

- Zuwendungsbescheide können erst erlassen werden, wenn der Landkreis den notwendigen Zuwendungsbescheid vom Freistaat Sachsen erhalten hat. Damit ist erst zu rechnen, wenn der Freistaat einen rechtmäßigen Haushalt für 2024 besitzt.
- Bitte geben Sie den Durchführungszeitraum des Projektes im Antrag möglichst genau an. Der Bewilligungszeitraum für das Projekt wird in Abhängigkeit des Durchführungszeitraumes festgelegt.

Eine rückwirkende Festlegung des Bewilligungszeitraumes (max. bis zum Tag des Antragseinganges im Landratsamt) ist nur möglich, wenn der Antragsteller gleichzeitig einen vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn beantragt (siehe Antragsformular).

Ausgaben können nur abgerechnet werden, wenn diese innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind.

- Eine wichtige Fördervoraussetzung ist, dass das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Sie dürfen Ihr Vorhaben demnach erst beginnen, wenn Sie einen Bescheid erhalten haben. Falls Sie aus nachvollziehbaren Gründen eher beginnen müssen, beantragen Sie bitte einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn (siehe Antragsformular). Wir bitten zu beachten, dass die Genehmigung, die daraus folgt, keine Förderzusage darstellt.



- Wenn Ihr Projekt ab Januar des darauffolgenden Jahres fortgeführt werden soll, bitten wir um Antragstellung im November des Vorjahres mit Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Das aktuelle Antragsformular wird ab November online hier zu finden sein: <https://www.landratsamt-pirna.de/soziale-integration-ehrenamt.html>
- Die Entscheidung über die Förderung des Projektes erfolgt im Referat Asylleistung und Unterbringung in Abhängigkeit der Förderfähigkeit und der verfügbaren finanziellen Ressourcen und wird Ihnen per Bescheid mitgeteilt.
- Die Fördermittel müssen per Mittelabruf abgefordert werden, eine pauschale Auszahlung der Zuwendung erfolgt nicht. Näheres dazu wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- Die ausgereichten Mittel sind durch den Antragsteller jederzeit wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.